

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Staven

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Staven vom 11.06.2013 und nach *Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde* folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

In der Hauptsatzung der Gemeinde Staven vom 22.07.2004, veröffentlicht am 01.11.2004 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin Info“, zuletzt geändert durch die 4.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.02.2013, veröffentlicht am 13.03.2013 im Internet unter <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Staven im Bereich Ortsrecht, wird § 6 wie folgt geändert:

§ 6 Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes und die Reisekostenvergütung werden jeweils entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohner, die Mitglied von Ausschüssen sind, erhalten für jede Teilnahme an Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro.

Artikel II Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staven, den 25.06.2013


Böhmer
Bürgermeister der Gemeinde Staven



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21.06.2013 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: _____